

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach
6371 Stans

Stans, 12. März 2010

Justizreform

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab höflich für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns hiermit zur oben aufgeführten neuen Gesetzesvorlage die nachstehenden Ausführungen. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Heinz Risi, Ennetbürgen
LR Karl Tschopp, Stans (Verfasser der Stellungnahme)

I. Ausgangslage

Auslöser für die vorliegende neue Gesetzesvorlage als zweiter Schritt nach den Anpassungen in der Kantonsverfassung des Kantons Nidwalden (kantonale Volksabstimmung vom 2. Mai 2010) ist die Justizreform des Bundes, die auf der Volksabstimmung vom 12. März 2000 mit der Änderung in der Bundesverfassung basiert und die Neuorganisation der Gerichte auf Bundesebene, die sog. Rechtsweggarantie sowie die Vereinheitlichung des Zivil-

und Strafprozessrechts umfasst. Für die Kantone bringen insbesondere die Rechtsweggarantie sowie das Prozessrecht wesentliche Veränderungen in der kantonalen Gerichtsgesetzgebung. Das Inkrafttreten der neuen kantonalen Gerichtsgesetzgebung ist auf den 1. Januar 2011 vorgesehen. Dieser Termin ist identisch mit dem vorgesehenen Inkrafttreten der eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnung.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die hier zu verabschiedende neue Gesetzesvorlage beinhaltet im Wesentlichen die den Kantonen verbleibende Rechtssetzungskompetenz im Bereich der Organisation der Gerichte und der Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sowie im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, soweit die Bundesgesetzgebung jeweils nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 2 BV). Die Kantone bestimmen im Zivilrecht konkret die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden und im strafrechtlichen Bereich verbleiben ihnen im Wesentlichen Wahl, Benennung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden.

Die insbesondere von der eidgenössischen Gesetzgebung geprägte und nun in das neue kantonale Gerichtsgesetz (im Folgenden nGerG genannt) integrierte „Justizreform“ ist in der vorliegenden Form nachvollziehbar und sachlich schlüssig ausgearbeitet worden.

Insbesondere werden von der FDP die Schaffung der zentralen kantonalen Schlichtungsbehörde (anstelle der Friedensrichterämter in jeder politischen Gemeinde), die Schaffung des Zwangs- und Massnahmegerichts, die Integration des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs in das Kantonsgericht als neues bzw. weiteres Präsidium, sowie die konkrete Ausgestaltung des Staatsanwaltsmodells II (Wegfall von Untersuchungsrichtern bzw. Verhörrichtern) begrüsst.

Die Gerichtsorganisation verbleibt im Wesentlichen äusserst schlank, was von der FDP begrüsst wird. Gleichwohl ist im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Gerichte und der Zuteilung der Aufgaben auf den sich ergebenden Aufwand in den einzelnen Verfahren, namentlich für die Gerichtspräsidien, die Staatsanwälte und neu auch für die Mitglieder der zentralen Schlichtungsbehörde ein Augenmerk zu richten. Folgerichtig scheint dabei, dass bei den Kantonsgerichtspräsidien von den bisher 250 % Stellenprozent auf 300 % aufgestockt werden soll, was drei Präsidien im Vollamt bzw. einer Ausweitung der Behördenentschädigung um Fr. 130'000.-- (für das Jahr 2011) entsprechen würde; wegfallen würden die Kosten des Sekretariates der heutigen Schlichtungsbehörde im Miet- und Pachtrecht von Fr. 30'000.--. Auch die finanziellen Auswirkungen bei der Schaffung einer zentralen Schlichtungsbehörde im Vergleich zum heutigen Modell der Friedensrichter mit

einem Zusatzaufwand von rund Fr. 105'000.-- sind sachlich begründet und nachvollziehbar.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des nGerG

Zum Titel:

Das heute geltende Gerichtsgesetz heisst: „Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)“. Neu soll es nun heissen: „Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)“. Der Kern des neuen Gesetzes ist die Organisation und nicht mehr das Verfahren der Gerichte und Justizbehörden, sodass zu empfehlen ist, vom alten Titel den Begriff der „Organisation“ beizubehalten. Folgerichtig müsste der Kurztitel dann auch nicht mehr nur „Gerichtsgesetz“, sondern eben „Gerichtsorganisationsgesetz“ mit der Abkürzung „GOG“ lauten. Sowohl Kurztitel und Abkürzung würde den Bezeichnungen vieler anderer Kantone entsprechen.

Änderungsvorschlag zum Titel:

„Gesetz über die Organisation der Gerichte und Justizbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)“

Art. 5 Abs. 3:

Rein redaktionell: Zwischen „Einvernahmen“ und „Vergleichsverhandlungen“ sollte nicht ein Komma, sondern ein „und“ stehen.

Art. 8, 22 und 33:

Aus dem Gerichtsgesetz ergibt sich nirgends, dass die Präsidentinnen oder Präsidenten immer dem Kollegialgericht oder dem Einzelgericht angehören. Es stellt sich die Frage, ob sich das von selbst versteht, oder ob damit die gesetzliche Grundlage gegeben wird, einzelnen Richterinnen und Richtern die Kompetenz zu erteilen, ein Kollegialgericht oder ein Einzelgericht zu führen. Lediglich im Bericht zur Vernehmlassung sind teilweise nicht schlüssige Hinweise dazu zu finden. Eine klare Regelung dazu im Gesetz wäre hingegen vorzuziehen.

Art. 24 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1:

Rein redaktionell: „... sowie zwei weiteren Richterinnen und Richtern“ erweckt den Anschein es benötige eine paritätische Zusammensetzung aus weiteren 4 Mitgliedern des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts beider Geschlechter.

Änderungsvorschlag Art. 24 Abs. 1:

„... sowie zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts“.

Änderungsvorschlag Art. 35 Abs. 1:

„... sowie zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsgerichts“.

Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2 und 3:

Rein redaktionell: „je zwei Vertreterinnen *oder* Vertreter der Vermieter- und Mieterseite bzw. der Arbeiter- und Arbeitnehmerseite ...“. So ist auch hier klargestellt, dass es 2 und nicht 4 Vertreterinnen oder Vertreter benötigt.

Art. 44 Abs. 2 Ziff. 4:

Der unschöne Begriff „Assistentinnen“ bzw. „Assistent“ (übersetzt: „Helfer“, „Gehilfe“ oder „Wasserträger“) ist zu ersetzen. Diese Personen ersetzen die bisherigen „Verhöramtsschreiber“. Demgemäss könnte man den Begriff des „*Amtsschreibers*“ einführen, was eher auf eine nachvollziehbare „Funktion“ im Sinne von Art. 50 nGerG innerhalb der Staatsanwaltschaft hinweisen würde. Die Staatsanwaltschaft ist zwar kein typisches „Amt“ der Justiz- und Sicherheitsdirektion, aber als ähnliches Gebilde der Justiz- und Sicherheitsdirektion zugewiesen.

Art. 47 Abs. 2:

Folgerichtig ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten für Strafsachen auch den Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft (bzw. Amtsschreiberinnen und Amtsschreibern) zu verbieten.

Art. 90 Abs. 3:

Die Delegation von Zeugeneinvernahmen von der Staatsanwaltschaft an die Polizeiorgane erscheint problematisch. Im Rahmen der klassischen Ermittlungsarbeit sind solche Zeugeneinvernahmen nicht zwingend. Die Anordnung von Zeugeneinvernahmen steht ohnehin im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft, dann sollte diese auch die entsprechende Aufgabe wahrnehmen müssen. Die Polizei sollte nicht für solche „Assistenz“-Arbeit beauftragt werden. Die „Kann-Vorschrift“ in Art. 142 Abs. 2 StPO muss nicht zwingend umgesetzt werden. Hier ist demnach von einer strikten Trennung der Aufgaben der Polizei und der Staatsanwaltschaft auszugehen.

Dieser Absatz kann demnach ersatzlos gestrichen werden.

Art. 94 Abs. 1:

Dass jedes Mitglied der Kantonspolizei die Befugnis erhalten soll, „Zwangsmassnahmen“ anzuordnen, ist abzulehnen. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen bzw. die Befugnis ist in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen nur den Polizeiangehörigen mit bestimmtem Grad vorzubehalten.

Änderungsvorschlag Art. 94:

„Die Befugnis der Polizei, Zwangsmassnahmen anzuordnen und durchzuführen, ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen allein den Polizeioffizierinnen und Polizeioffizieren vorbehalten.“

Zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen:**Art. 115 7. Verwaltungsrechtspflegeverordnung****§ 123 Parteientschädigung**

Die nur noch in Nidwalden und Luzern angewendete (und viel kritisierte) Regelung, dass das Gemeinwesen im Unterliegensfall in einem Rechtsmittelverfahren nur dann zur Zahlung einer Parteientschädigung an die obsiegende Partei herangezogen werden kann, wenn sie sich grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen geleistet hat, wird nun zu Recht aufgehoben. Hingegen werden nun in § 123 Abs. 1 bis 3 neue Kategorien geschaffen, die nicht praktikabel sind.

Einleitend ist festzuhalten, dass es im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren keine Unterscheidung gibt zwischen „erstinstanzlichen Verfahren“ und „Beschwerdeverfahren“ (vgl. § 123 Abs. 1 und 2). Jedes Rechtsmittel heisst grundsätzlich „Beschwerde“, die entweder an die zuständige Direktion oder an den Regierungsrat zu richten ist. Einmal ist die Direktion erste Instanz (mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat) und ein anderes Mal ist der Regierungsrat erste Instanz (mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht). Folgerichtig ist grundsätzlich nur vom „verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren“ auszugehen, welches eine Parteientschädigung auslösen soll. Dies in Übereinstimmung mit der Formulierung vorne in § 116 Abs. 2 VRPV, wonach im „verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren“ sich die „Festlegung der Parteientschädigung ... nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten“ richtet.

Daraus ergibt sich der Grundsatz (analog im Verwaltungsgerichtsverfahren) dass die ob-siegende Partei grundsätzlich immer eine Parteientschädigung zugesprochen erhält. § 123 Abs. 1 und 2 sind entsprechend zu korrigieren.

In § 123 Abs. 3 ist nicht praktikabel und wenig konsequent. Wenn dem Gemeinwesen grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen angelastet werden können, dann soll sie auch die ganze Parteientschädigung tragen, denn dazu hat ja die andere Privatpartei, die gerade dadurch den Prozess verliert, nichts beigetragen. Schliesslich ist noch zu ergänzen, dass in einem Beschwerdeverfahren, wo sich zwei Privatpersonen gegenüberstehen, immer auch ein Gemeinwesen involviert ist (z.B. als Vorinstanz), welches Parteirechte hat. Dieses Gemeinwesen ist daher im Unterliegensfalle vom Grundsatz her immer in die Frage der Parteientschädigung miteinzubeziehen.

§ 123 Abs. 4 ist in Ordnung.

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Nidwalden

LR Karl Tschopp

Im Doppel